



**Verordnung
über die Sicherung und Rückerstattung von Investitionsbeiträgen an Dritte
(VSRI)**

Der Regierungsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 2 Abs. 3 und § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation der Staatsverwaltung (Organisationsgesetz) vom 29. Oktober 1998¹⁾ und auf § 16 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltgesetz, FHG) vom 31. August 2006²⁾,

beschliesst:

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Sicherung und Rückerstattung von Investitionsbeiträgen des Kantons an Objekte (Grundstücke, bewegliche Sachen) Dritter.

§ 2

Geltungsbereich und Zuständigkeit

¹ Diese Verordnung gilt für alle Bereiche, in denen der Kanton Investitionsbeiträge an Objekte Dritter leistet, sofern keine spezialgesetzlichen Bestimmungen vorgehen.

² Zuständig ist diejenige Direktion, welche das Gesuch um Ausrichtung eines Investitionsbeitrages bearbeitet.

2. Abschnitt

Sicherung

§ 3

Sicherung von Beiträgen an Grundstücke

¹ Die zuständige Direktion meldet dem Grundbuch- und Vermessungsamt die Rückerstattungspflicht für jeden Investitionsbeitrag für die Dauer ihrer Geltung zur Anmerkung im Grundbuch an.

² Die Kosten der Anmerkung gehen zu Lasten der Beitragsempfängerin oder des Beitragsempfängers.

¹⁾ BGS 153.1

²⁾ BGS 611.1

§ 4

Sicherung von Beiträgen an bewegliche Sachen

¹ Für Beiträge an bewegliche Sachen prüft die zuständige Direktion die Notwendigkeit von geeigneten Sicherungsmassnahmen.

² Als Sicherungsmassnahmen kann insbesondere ein Verzeichnis der beweglichen Sachen verlangt werden.

§ 5

Unterhaltspflicht

Die mit Investitionsbeiträgen finanzierten Objekte müssen sachgemäss unterhalten werden. Die Unterhaltspflicht endet mit der Aufgabe der bestimmungsgemässen Nutzung.

3. Abschnitt

Rückerstattung bei Zweckentfremdung und Veräusserung

§ 6

Zweckentfremdung

Eine Zweckentfremdung liegt vor, wenn das Objekt der Zweckbestimmung nicht mehr dient, die Anlass für die Gewährung des Beitrages gab.

§ 7

Rückerstattung bei Zweckentfremdung oder Veräusserung

¹ Werden vom Kanton ganz oder teilweise finanzierte Objekte ihrem Zweck ganz oder teilweise entfremdet oder ganz oder teilweise veräussert, so sind die Investitionsbeiträge des Kantons zurückzuerstatten.

² Ist mit einer teilweisen Zweckentfremdung die bestimmungsgemässe Verwendung des ganzen Objektes nicht mehr möglich, so ist der gesamte Investitionsbeitrag gemäss § 8 zurückzuerstatten.

³ Die Dauer der Geltung der Rückerstattungspflicht richtet sich nach der bestimmungsgemässen Verwendungsdauer des Objektes.

§ 8

Bestimmung der Höhe der Rückforderung

¹ Die Rückforderung bemisst sich nach dem Verhältnis zwischen der bestimmungsgemässen und der tatsächlichen Verwendungsdauer.

² Die tatsächliche Verwendungsdauer beginnt ab Inbetriebnahme bis zum Zeitpunkt der Zweckentfremdung oder Veräusserung.

³ Die bestimmungsgemässe Verwendungsdauer beginnt ab Inbetriebnahme. Sie richtet sich nach den §§ 9 und 10, sofern keine spezialgesetzlichen Bestimmungen vorgehen.

4. Abschnitt

Berechnung des Rückerstattungsbetrages

§ 9

Ausscheidung der Kosten für dauerhafte und nicht dauerhafte Werte

¹ Sofern der Kanton nicht die Gesamtkosten finanziert hat, wird das Verhältnis des Investitionsbeitrages zu den Gesamtkosten (100%) ermittelt.

² Von den Gesamtkosten des Objektes werden die Kosten für dauerhafte und beständige Werte und die Kosten für nicht dauerhafte Werte und unbeständige Werte ausgeschieden.

³ Die Ausscheidung der Kosten erfolgt nach den Hauptgruppen des Baukostenplanes BKP³⁾ beziehungsweise des Baukostenplanes Hochbau eBKP-H⁴⁾:

BKP 0	Grundstücke	eBKP-H	A Grundstücke
BKP 1	Vorbereitungsarbeiten	eBKP-H	B Vorbereitung
BKP 2	Gebäude	eBKP-H	C Konstruktion Gebäude
BKP 3	Betriebseinrichtungen	eBKP-H	D Technik Gebäude
BKP 4	Umgebung	eBKP-H	E Äussere Wandbekleidung Gebäude
BKP 5	Baunebenkosten und Übergangskonten	eBKP-H	F Bedachung Gebäude
BKP 6	Reserve	eBKP-H	G Ausbau Gebäude
BKP 7	Reserve	eBKP-H	H Nutzungsspezifische Anlage Gebäude
BKP 8	Reserve	eBKP-H	I Umgebung Gebäude
BKP 9	Ausstattung	eBKP-H	J Ausstattung Gebäude
		eBKP-H	V Planungskosten
		eBKP-H	W Nebenkosten
		eBKP-H	Y Reserve, Teuerung
		eBKP-H	Z Mehrwertsteuer

§ 10

Dauerhafte und beständige Werte

¹ Zu den dauerhaften und beständigen Werten gehören BKP 0, 1, 2, 4 und anteilmässig 5 beziehungsweise eBKP-H A bis G sowie I und anteilmässig V bis Z. Diese unterliegen einer bestimmungsgemässen Verwendungsdauer von 30 Jahren, ebenfalls die unter den Reserven in BKP 6, 7 oder 8 beziehungsweise unter eBKP-H Y erfassten Kosten für dauerhafte und beständige Werte.

² Aus den auf BKP 0, 1, 2, 4 und anteilmässig 5 beziehungsweise eBKP-H A bis G sowie I und anteilmässig V bis Z sowie auf die Reserven in BKP 6 bis 8 beziehungsweise in eBKP-H Y fallenden Kosten für dauerhafte und beständige Werte ist der prozentuale Anteil des Investitionsbeitrages des Kantons zu den Gesamtkosten (100%) auszuschneiden.

³ Der ausgeschiedene Anteil der BKP 0, 1, 2, 4 und anteilmässig 5 beziehungsweise eBKP-H A bis G sowie I und anteilmässig V bis Z inklusive der Reserven in BKP 6 bis 8 beziehungsweise in eBKP-H Y unterliegt der Rückerstattungspflicht während 30 Jahren ab Inbetriebnahme des Objektes.

³⁾ Baukostenplan BKP der Schweizerischen Zentralstelle für Baurationalisierung CRB (Schweizer Norm SN 506 500)

⁴⁾ Baukostenplan Hochbau eBKP-H der Schweizerischen Zentralstelle für Baurationalisierung CRB (Schweizer Norm SN 506 511)

§ 11

Nicht dauerhafte und unbeständige Werte

¹ Zu den nicht dauerhaften und unbeständigen Werten gehören BKP 3, 9 und anteilmässig 5 beziehungsweise eBKP-H H und J sowie anteilmässig V bis Z, ebenfalls die unter den Reserven in BKP 6, 7 oder 8 beziehungsweise eBKP-H Y erfassten Kosten für nicht dauerhafte und unbeständige Werte.

² Die darauf fallenden Kosten werden von den Gesamtkosten (100 %) ausgeschieden und den Kategorien gemäss Abs. 3 zugeteilt. Pro Kategorie wird der Anteil des Kantons berechnet, sofern der Kanton nicht die Gesamtkosten (100%) finanziert hat. Dieser Anteil ist im Verhältnis zwischen der bestimmungsgemässen und der tatsächlichen Verwendungsdauer zurückzuerstatten.

³ Für die mit Investitionsbeiträgen des Kantons finanzierten nicht dauerhaften und unbeständigen Werte gelten folgende bestimmungsgemässen Verwendungsdauern:

- a) 3 Jahre EDV-Anschaffungen,
- b) 5 Jahre Apparate
- c) 10 Jahre Installationen und Einrichtungen wie Küchen-, Werkstatt- oder Laboreinrichtungen

§ 12

Kreditabrechnungsbeschluss

Die Aufteilung der Gesamtkosten nach den Hauptgruppen des BKP beziehungsweise eBKP-H gemäss § 10 und § 11 und den Kategorien gemäss § 11 Abs. 3 ist im Kreditbeschluss und im Kreditabrechnungsbeschluss der zuständigen Behörde sowie im Bericht der Finanzkontrolle gemäss § 45 FHG vorzunehmen.

5. Abschnitt

Verfahren

§ 13

Meldepflicht

Die Beitragsempfängerin oder der -empfänger meldet Zweckentfremdungen und Veräusserungen unverzüglich schriftlich der zuständigen Direktion.

§ 14

Verfahren bei Zweckentfremdung oder Veräusserung

¹ Bei einer Zweckentfremdung oder Veräusserung des Objektes leitet die zuständige Direktion ein Verfahren auf Rückerstattung der Beiträge ein.

² Sie prüft dabei, in welchem Umfang der Beitrag zurückzuerstatten ist und ob ein Härtefall oder Geringfügigkeit vorliegt.

³ Die zuständige Direktion erlässt eine Verfügung über die Rückerstattung von Kantonsbeiträgen.

§ 15

Verzicht auf Rückforderung bei Veräusserung

Im Falle einer Veräusserung kann die zuständige Direktion auf die Rückforderung verzichten, wenn die Erwerberin oder der Erwerber

- a) die Voraussetzungen für die Beitragsgewährung erfüllt und
- b) alle Verpflichtungen der Beitragsempfängerin oder des Beitragsempfängers, insbesondere die Rückerstattungspflicht für die in der Vergangenheit gewährten Beiträge, übernimmt.

§ 16

Ermässigung oder Erlass der Rückforderung

¹ Bei Vorliegen eines Härtefalles oder bei Geringfügigkeit kann die zuständige Direktion auf eine Rückforderung verzichten.

² Bei einem Betrag über 5000 Franken bedarf es der schriftlichen Zustimmung der Finanzdirektion gemäss § 37 Bst. c) FHG.

6. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 17

Übergangsbestimmung

¹ Für Investitionsbeiträge, die seit Inkrafttreten des FHG per 1. Januar 2007 und vor Inkrafttreten dieser Verordnung an Objekte Dritter gewährt wurden, gilt diese Verordnung nur, sofern sie für die Beitragsempfängerin oder den Beitragsempfänger begünstigend ist und keine besonderen Bestimmungen dies ausschliessen.

² Beiträge an Grundstücke, die bisher noch nicht im Sinn von § 16 Abs. 4 FHG gesichert wurden, sind innert zweier Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu sichern.

§ 18

Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

² Sie ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen und im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Zug,

Regierungsrat des Kantons Zug

Matthias Michel
Landammann

Tobias Moser
2. stv. Landschreiber

Mitteilung an:

- alle Direktionen
- Staatskanzlei
- Obergericht
- Verwaltungsgericht

A. Ausgangslage

Mit dem Inkrafttreten der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) per 1. Januar 2008 übernahmen die Kantone neu nebst den Betriebsbeiträgen auch die Bau- und Einrichtungsbeiträge an Institutionen, die für den Kanton öffentliche Aufgaben im Behinderten- und Sonderschul- und Suchtbereich wahrnehmen. Gemäss § 26 Gesetz über soziale Einrichtungen (SEG) vom 26. August 2010 (BGS 861.5) kann der Regierungsrat seit dem 1. Januar 2011 sozialen Einrichtungen Investitionsbeiträge bis 5 Mio. Franken gewähren. Diese Neuausrichtung der öffentlichen Aufgaben von Bund und Kanton bietet Anlass zur Regelung von Einzelfragen bei Zweckentfremdungen oder Veräusserungen von Objekten, die vom Kanton mit Bau- und Einrichtungsbeiträgen finanziert wurden. Dabei sollen diese Regelungen nur dort gelten, wo keine spezialgesetzlichen Normen vorgehen. Der Spitalbereich ist beispielsweise ausgenommen, da dort aufgrund der neuen Spitalfinanzierung besondere Vorgaben bestehen. Aus diesem Grund wird auch die Verordnung über Investitionsbeiträge an die öffentlich subventionierten Spitäler und die Pflegeheime mit regionalem Leistungsprogramm vom 16. August 2000 (BGS 826.117) über kurz oder lang aufgehoben werden. § 16 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltgesetz, FHG) vom 31. August 2006 (BGS 611.1) regelt generell für alle Bereiche, in denen Beiträge des Kantons an Objekte Dritter ausgerichtet werden, deren Rückerstattung im Falle einer Zweckentfremdung sowie deren vorangehende Sicherung über eine öffentlich-rechtlich Eigentumsbeschränkung. Diese Vorgaben von § 16 FHG gelten seit 1. Januar 2007. Es handelt sich bei der vorliegenden Verordnung über die Sicherung und Rückerstattung von Investitionsbeiträgen an Dritte (VSRI) um Ausführungsrecht zum § 16 FHG. Der § 16 FHG regelt, **dass** ein Kantonsbeitrag bei Zweckentfremdung zurückerstattet werden muss. Die vorliegende Verordnung regelt das **«Wie»** bzw. macht technische Vorgaben zur Berechnung des Rückerstattungsbetrages, damit die Einheitlichkeit im Kanton gewährleistet wird. Gestützt auf § 16 FHG wurde denn auch in allen vom Regierungsrat genehmigten Leistungsvereinbarungen, die im Zusammenhang mit der NFA mit Institutionen im Behinderten- und Sonderschulbereich neu auszuhandeln waren, die Rückerstattung von Investitionsbeiträgen bereits geregelt (siehe auch Bemerkungen zu § 17). Die vorliegende Verordnung baut auf diesen vertraglichen Abmachungen auf.

B. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

C. Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Sicherung und Rückerstattung von Investitionsbeiträgen des Kantons an Objekte (Grundstücke, bewegliche Sachen) Dritter. Investitionsbeiträge sind geldwerte Leistungen, mit denen bei der Empfängerin oder beim Empfänger der Beiträge Vermögenswerte mit mehrjähriger Nutzungsdauer begründet werden (§ 5 FHG). Es geht hier um Investitionsbeiträge, die ausschliesslich in der Investitionsrechnung geführt werden (siehe bspw. Regierungsratsbeschluss vom 30. März 2010 betreffend Richtlinien für das Budget 2011 und den Finanzplan 2011 – 2014, Ziff. 1 und 2 am Schluss). Nicht Gegenstand dieser Verordnung sind Beiträge aus dem Fonds für wohltätige, gemeinnützige und kulturelle Zwecke und aus dem Sport-Toto-Fonds, die ebenfalls dauerhafte Vermögenswerte begründen können. Dort bestehen besondere gesetzliche Vorgaben (Interkantonale Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonaler oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten [BGS 942.42], § 7 Abs. 2 Interkantonale Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien vom 26. Mai 1937 / 18. Januar 1944 / 4. September

1976 [BGS 942.415], § 27^{bis} Abs. 4 des Lotteriegesetzes vom 6. Juli 1978 [BGS 942.41]). Sie werden nicht aus der Investitionsrechnung entrichtet, sondern aus der Separatfondsrechnung. Ebenso sind die gestützt auf den Kantonsratsbeschluss betreffend sofortige Hilfeleistungen bei Katastrophen und Kriegen vom 25. April 2002 (BGS 542.12) vom Regierungsrat zulasten der Laufenden Rechnung gewährten Soforthilfen ausgenommen.

§ 2 Geltungsbereich

Die Frage der Sicherung und Rückerstattung von Investitionsbeiträgen des Kantons an Objekte Dritter stellt sich in allen Bereichen, in denen Investitionsbeiträge ausgerichtet werden. Die vorliegende Verordnung stellt eine generelle Regelung für sämtliche Bereiche dar, in denen keine spezialgesetzlichen Normen bestehen. Es handelt sich um Ausführungsrecht zum § 16 FHG. Sie gilt insbesondere für Investitionsbeiträge an soziale Einrichtungen gemäss SEG bzw. an Objekte im Sonderschul-, Heim-, Pflegeheim- und Suchtbereich. Spitäler und Kliniken sind aufgrund spezialgesetzlicher Regelungen (neue Spitalfinanzierung auf Bundesebene und deren Umsetzung auf kantonaler Ebene (Änderung des Spitalgesetzes [BGS 826.11]); in Kraft ab 1.1.2012) vom Geltungsbereich dieser Verordnung ausgenommen. Ebenfalls fallen Beiträge des Bundes nicht unter den Geltungsbereich dieser Verordnung. Als Beispiel einer vorbestehenden spezialgesetzlichen Regelung können die bis zur Finanz- und Aufgabenreform vom 30. Aug. 2007 (GS 29, 370, in Kraft am 1. Januar 2008) ausgerichteten Kantonsbeiträge an den Bau, Umbau oder die Erweiterung von gemeindlichen Schulanlagen und deren Erstausrüstung aufgeführt werden. Gestützt auf die Übergangsbestimmung von § 89^{bis} des Schulgesetzes vom 27. September 1990 (BGS 412.11) werden nach wie vor Kantonsbeiträge an die Gemeinden entrichtet. Gemäss § 31 Abs. 4 der Verordnung zum Schulgesetz vom 7. Juli 1992 (BGS 412.111) gilt eine Frist für die Rückerstattung von Kantonsbeiträgen bei Zweckentfremdung von 20 Jahren: «Werden subventionierte Anlagen nicht mindestens 20 Jahre für schulische oder gemeinnützige Zwecke benützt, so ist die Subvention anteilmässig der Zweckentfremdung zurückzuzahlen.» Damit hat der Regierungsrat die bestimmungsgemässe Verwendungsdauer und die Dauer der Rückerstattungspflicht für gemeindliche Schulanlagen auf 20 Jahre festgelegt. Diese vorbestehende spezialgesetzliche Regelung wird mit der vorliegenden Verordnung nicht aufgehoben (§ 2 Abs. 1 VSRI). Dies gilt auch für Investitionsbeiträge an Verkehrsinfrastruktur des Bundes bzw. Transportunternehmungen des öffentlichen Verkehrs. Diese werden gestützt auf das Bundesgesetz vom 20. März 1998 über die Schweizerischen Bundesbahnen (SR 742.31), das Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957 (EBG, SR 742.101) oder auch gestützt auf das Bundesgesetz vom 20. März 2009 über die zukünftige Entwicklung der Bahninfrastruktur (SR 742.140) ausgerichtet. Das EBG legt die finanzielle Aufteilung zwischen Bund und Kantonen fest. So wird festgelegt, dass der Anteil des Bundes an den Abgeltungen und Darlehen für das durch Bund und Kantone gemeinsam bestellte Leistungsangebot in der Sparte Infrastruktur 55 Prozent beträgt. Diese spezialgesetzlichen Bestimmungen gehen der VSRI vor. Die Beitragsempfängerin oder der Beitragsempfänger können private Verbände und Organisationen, Genossenschaften, aber auch juristische Personen des öffentlichen Rechts sein bspw. öffentlich-rechtliche Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit. Bei den letzteren ist jedoch immer zu prüfen, ob – sofern die Gründung durch ein Gesetz erfolgt ist – dieses nicht auch allfällige Investitionsbeiträge des Kantons regelt. Solche spezialgesetzlichen Regelungen gehen § 16 FHG vor.

2. Abschnitt: Sicherung

§ 3 Sicherung von Beiträgen an Grundstücke

Der Begriff des Grundstückes richtet sich nach Art. 655 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) vom 10. Dezember 1907 (SR 210). Darunter fallen in erster Linie Liegenschaften, d.h. fest begrenzte Teile der Bodenfläche, mit oder ohne Bauten, aber auch Miteigentumsanteile an Grundstücken und selbständige und dauernde Rechte wie Baurechte, Quellenrechte und andere. Bei Beiträgen an Grundstücke ist die Rückerstattungspflicht als öffentlich-rechtliche

Eigentumsbeschränkung im Grundbuch für die Dauer ihrer Geltung anzumerken [§ 16 Abs. 4 FHG und § 153a des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug vom 17. August 1911 (BGS 211.1)]. Die Anmerkung sichert die zweckgebundene Verwendung der Investitionsbeiträge. Mit der Anmerkung im Grundbuch weiss die interessierte Käuferschaft um die bestehende Rückerstattungspflicht. Eine Anmerkung der Rückerstattungspflicht ist von der zuständigen Direktion für jeden neuen Investitionsbeitrag einzeln anzumelden. Die Dauer der Anmerkung ist von der Dauer der Rückerstattungspflicht abhängig.

§ 4 Sicherung von Beiträgen an bewegliche Sachen

Als bewegliche Sachen bezeichnet man alle körperlichen Sachen, die nicht mit dem Boden fest verbunden sind und demgemäss ihre räumliche Lage beliebig ändern können (Art. 713 ZGB). Zu den beweglichen Sachen gehört auch das Zugehör (Art. 644 ZGB). Zugehör dienen der Hauptsache dauernd für deren Bewirtschaftung, Benutzung oder Verwahrung und durch Verbindung, Anpassung oder auf andere Weise in Beziehung zur Hauptsache gebracht sind. Es kann sich dabei beispielsweise um mit Schrauben oder Riemen verbundene Maschinen handeln. Ist die Verbindung allerdings so stark, dass eine Trennung die Hauptsache beschädigen würde (beispielsweise bei eingemauerten Maschinen etc.), so handelt es sich um einen Bestandteil der Hauptsache und nicht mehr um ein Zugehör. Bei Beiträgen an bewegliche Sachen schreibt das FHG keine analoge Sicherungsmassnahme wie bei Grundstücken vor. Die zuständige Direktion prüft aber in jedem Fall die Notwendigkeit von geeigneten Sicherungsmassnahmen. Als Sicherungsmassnahmen kann insbesondere ein Verzeichnis der finanzierten Objekte verlangt werden. Ein Verzeichnis mit einer Übersicht über die finanzierten Objekte kann ohne weiteres und jederzeit verlangt werden und geht nicht über § 16 FHG hinaus. Die zuständige Direktion braucht für die Abschreibungskontrolle ohnehin eine Inventarliste mit den entsprechenden Zuordnungen (siehe auch Ziff. 3 der IVSE-Richtlinien zur Leistungsabgeltung und zur Kostenrechnung).

§ 5 Unterhaltspflicht

Um die Vermögenswerte erhalten zu können, wird hier eine Unterhaltspflicht der Beitragsempfängerin oder des Beitragsempfängers statuiert. Die Verpflichtung zum Unterhalt eines Objektes, das mit Kantonsbeiträgen gebaut wurde, geht nicht über § 16 FHG hinaus, sondern dient vielmehr der Erhaltung der Zweckbestimmung. Ein sachgemässer Unterhalt liegt im öffentlichen Interesse und ist erforderlich und verhältnismässig. Solche notwendigen und geforderten Bedingungen und Auflagen können auch ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage sowohl im vertraglichen Subventionsverhältnis als auch in einem Beitragsbeschluss vorgegeben werden. Solange die Auflagen mit dem im Gesetz verfolgten Zweck und dem damit zusammenhängenden öffentlichen Interesse übereinstimmen, solange sie geeignet und erforderlich sind und das Verhältnismässigkeitsprinzip gewahrt wird, können diese im Beitragsbeschluss enthalten sein. Sachfremde Auflagen hingegen sind in jedem Fall unzulässig (vgl. RRB vom 30.3.2010 mit Hinweis auf Gygi Fritz, Verwaltungsrecht, Bern 1986, Seite 293 mit Hinweis auf BGE 85 I 272, 88 I 215, ZBI 70 S. 105). Zudem wird mit den in der Regel zusätzlich geleisteten Betriebsbeiträgen des Kantons auch der (Sach-)Aufwand für Unterhalt und Reparaturen der immobilien und mobilen Sachanlagen finanziert (vgl. Anhang zu IVSE-Richtlinien zur Leistungsabgeltung und zur Kostenrechnung).

3. Abschnitt: Rückerstattung bei Zweckentfremdung und Veräusserung

§ 6 Zweckentfremdung

Eine Zweckentfremdung liegt vor, wenn das Objekt seiner Zweckbestimmung nicht mehr dient, welche Anlass für die Gewährung des Beitrages gab. Massgebend ist allein, dass der ursprüngliche Zweck nicht mehr erfüllt wird. Die Gründe, die zur Zweckentfremdung führen, können allenfalls bei der Bestimmung des Rückerstattungsbetrags mitberücksichtigt werden (bei-

spielsweise das Vorliegen eines Härtefalles), sind jedoch bei der Frage, ob eine Zweckentfremdung vorliegt, grundsätzlich nicht massgebend (vgl. auch VPB 60.66).

§ 7 Rückerstattung bei Zweckentfremdung oder Veräusserung

§ 7 Abs. 1 und 2 regeln die Folgen einer Zweckentfremdung oder Veräusserung, nämlich die Pflicht zur Rückerstattung des Beitrages. Die Dauer der Geltung der Rückerstattungspflicht richtet sich nach der bestimmungsgemässen Verwendungsdauer des Objektes. Die bestimmungsgemässe Verwendungsdauer kann je nach Objekt sehr unterschiedlich sein. In § 10 und § 11 werden diese unterschiedlichen Dauern festgehalten.

§ 8 Bestimmung der Höhe der Rückforderung

Die Höhe des Rückforderungsbetrages und die Dauer der Rückerstattungspflicht werden sowohl bei dauerhaften als auch bei nicht dauerhaften Werten an die bestimmungsgemässe Verwendungsdauer gekoppelt. Wird bspw. ein Objekt nach Ablauf der halben bestimmungsgemässen Verwendungsdauer zweckentfremdet, so soll die Hälfte des Kantonsbeitrages zurückgefordert werden. Der Regierungsrat gibt in dieser Verordnung pro Kategorie die bestimmungsgemässe Verwendungsdauer vor, um die Rückforderung im Einzelfall berechnen zu können (vgl. dazu auch Art. 102 Bundesgesetz vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft [Landwirtschaftsgesetz, LwG; SR 910.1] und Art. 37 Abs. 6 Verordnung des Bundesrats vom 7. Dezember 1998 über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft, Strukturverbesserungsverordnung [SVV; SR 913.1]).

4. Abschnitt: Berechnung des Rückerstattungsbetrages

§ 9 Ausscheidung der Kosten für dauerhafte und nicht dauerhafte Werte

Abs. 1

Als Erstes ist zu ermitteln, in welchem Verhältnis der Kantonsbeitrag (x %) zu den Gesamtkosten (100 %) steht. Nur der Kantonsbetrag in der Höhe von x % untersteht der Rückerstattungspflicht.

Abs. 2

Ein Teil der Gesamtkosten fällt in der Regel auf dauerhafte und beständige Werte und ein Teil auf Werte mit kurzem oder mittelfristigem Bestand. Dementsprechend sind die Gesamtkosten in nicht dauerhafte, unbeständige und kurzlebige(re) Werte und in dauerhafte und beständige Werte aufzuteilen.

Abs. 3

Bei der oben erwähnten Aufschlüsselung der Gesamtkosten ist nach dem Baukostenplan BKP beziehungsweise dem Baukostenplan Hochbau eBKP-H vorzugehen. Der Baukostenplan Hochbau eBKP-H wurde im Jahr 2009 von der Schweizerischen Zentralstelle für Baurationalisierung CRB als neue Schweizer Norm eingeführt (Baukostenplan Hochbau eBKP-H SN 506 511). Die Trägerverbände von CRB sind der Schweizerische Ingenieur- und Architektenverein SIA, der Bund Schweizer Architekten BSA, und der Schweizerischer Baumeisterverband SBV. Die Gesamtkosten sind den einzelnen Hauptgruppen zugeordnet. Der BKP beziehungsweise eBKP-H setzt sich aus folgenden relevanten Hauptgruppen zusammen:

BKP 0	Grundstücke	eBKP-H	A Grundstücke
BKP 1	Vorbereitungsarbeiten	eBKP-H	B Vorbereitung
BKP 2	Gebäude	eBKP-H	C Konstruktion Gebäude
BKP 3	Betriebseinrichtungen	eBKP-H	D Technik Gebäude
BKP 4	Umgebung	eBKP-H	E Äussere Wandbekleidung Gebäude
BKP 5	Baunebenkosten und Übergangskonten	eBKP-H	F Bedachung Gebäude
BKP 6	Reserve	eBKP-H	G Ausbau Gebäude
BKP 7	Reserve	eBKP-H	H Nutzungsspezifische Anlage Gebäude

BKP 8	Reserve	eBKP-H	I Umgebung Gebäude
BKP 9	Ausstattung	eBKP-H	J Ausstattung Gebäude
		eBKP-H	V Planungskosten
		eBKP-H	W Nebenkosten
		eBKP-H	Y Reserve, Teuerung
		eBKP-H	Z Mehrwertsteuer

Bei den BKP 6 bis 8 beziehungsweise eBKP-H Y handelt es sich um Reservepositionen. Diese können sowohl Kosten für nicht dauerhafte Werte als auch Kosten für dauerhafte Werte enthalten. Deshalb werden sie in § 10 Abs. 1 sowie in § 11 Abs. 1 aufgeführt. Der Kostenvoranschlag und anschliessend die Bauabrechnung sind von der Bauherrschaft der zuständigen Direktion nach den BKP-Positionen beziehungsweise eBKP-H aufgeschlüsselt einzureichen.

§ 10 Dauerhafte und beständige Werte

Abs. 1

In Abs. 1 wird festgehalten, welche Teile der Gesamtkosten zu dauerhaften und beständigen Werten führen. Es handelt sich um BKP 0, 1, 2, 4 und anteilmässig 5 beziehungsweise eBKP-H A bis G sowie I und anteilmässig V bis Z. Ebenfalls können die BKP 6 bis 8 (Reserven) beziehungsweise eBKP-H Y Kosten für dauerhafte und beständige Werte enthalten. Für diese Werte gibt der Regierungsrat eine bestimmungsgemässe Verwendungsdauer von 30 Jahren vor. Eine Ausscheidung aller dauerhaften und beständigen Werte kann mit Hilfe der Fachpersonen in der Baudirektion (Hochbauamt) vorgenommen werden.

Bemerkungen zur Verwendungsdauer

Im Bereich der öffentlich subventionierten Spitäler und Pflegeheime geht man im Kanton Zug von einer mutmasslichen Nutzungsdauer von 40 Jahren für Bauten und Umbauten mit Nettokosten über Fr. 200'000.– aus (§ 6 Verordnung über Investitionsbeiträge an die öffentlich subventionierten Spitäler und Pflegeheime mit regionalem Leistungsprogramm vom 16. August 2000, Investitionsverordnung, BGS 826.117). Diese Verordnung wird jedoch aller Voraussicht nach in ein bis zwei Jahren aufgehoben. Der Bund legte im Kreisschreiben über die Ausrichtung von Bau- und Einrichtungsbeiträgen (KSBAU), Stand 1.10.2006, im Heimbereich etc., in Ziff. 7 fest, dass die Beiträge zurückzuerstatten sind, wenn Bauten vor Ablauf von 25 Jahren seit der Inbetriebnahme zweckentfremdet oder auf eine nicht gemeinnützige Rechtsträgerschaft übertragen werden. Der zurückzuerstattende Betrag vermindert sich pro Jahr bestimmungsgemässer Verwendung um 4 Prozent. Weitere Vorgaben des Bundes zur bestimmungsgemässen Verwendungsdauer finden sich bspw. in der Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (Strukturverbesserungsverordnung, SVV) vom 7. Dezember 1998 (SR 913.1). Dort wird die bestimmungsgemässen Verwendungsdauer für landwirtschaftliche Gebäude auf 30 Jahre, für Bodenverbesserungen auf 40 Jahre und für milchwirtschaftliche Verarbeitungsbetriebe und mechanische Anlagen wie Seilbahnen auf 20 Jahre festgelegt. Der Kanton Zürich hat im Handbuch für Rechnungslegung eine sehr differenzierte Ausgestaltung der Nutzungsdauern vorgesehen (siehe Kapitel 3.2.9.5.1). Bei den Investitionsbeiträgen an private Unternehmungen sieht er Nutzungsdauern von 45 Jahren (Wohnliegenschaften und Betriebsgebäude), 40 Jahren (Verwaltungsgebäude, Freizeit, Sport und Erholung, Werkhöfe), 35 Jahren (Gebäude im Gastgewerbe, Fremdenverkehr), 30 Jahren (übrige Gebäude, Land- und Forstwirtschaft) vor. Für Betriebseinrichtungen bzw. Gebäudeinfrastruktur oder Lagereinrichtungen sieht er Nutzungsdauern von 15–20 Jahren vor. Eine Verwendungsdauer von 25 Jahren bzw. eine entsprechende Rückerstattungspflicht während 25 Jahren ist für Investitionsbeiträge an Grundstücke im Kanton Zug zu kurz. Die Trägerschaft könnte ein mit finanzieller Hilfe des Kantons gebautes Gebäude im 26. Jahr ohne jegliche Pflicht zur Rückerstattung der Kantonsbeiträge ganz oder teilweise zweckentfremden. Die bestimmungsgemässe Verwendungsdauer muss zweifellos auf eine längere Dauer als 25 Jahre ausgerichtet sein. Ein substantieller Wert

ist auch nach 25 Jahren noch vorhanden. Bei den ganz oder teilweise finanzierten Grundstücken geht es in der Regel um Wohnliegenschaften, Werkstätten, Betriebsgebäude, Ausbildungsräumlichkeiten etc.. Eine bestimmungsgemässe Verwendungsdauer von 30 Jahren bei solchen Objekten erscheint im Vergleich mit der Zürcher Regelung als angemessen.

Abs. 2 und 3

Die auf BKP 0, 1, 2, 4 und h 5 beziehungsweise eBKP-H A bis G sowie I und anteilmässig V bis Z sowie auf BKP 6–8 beziehungsweise eBKP-H Y fallenden Kosten für dauerhafte und beständige Werte sind aus den Gesamtkosten auszuschneiden. Davon ist der prozentuale Anteil des Kantonsbeitrages (x %) zu berechnen. Dieser Anteil unterliegt der Rückerstattungspflicht während 30 Jahren ab Inbetriebnahme des Objektes. Wenn der Kanton die gesamten Kosten finanziert hat, ist eine Ausscheidung des prozentualen Anteils des Kantonsbeitrages (x %) natürlich nicht vorzunehmen.

§ 11 Nicht dauerhafte und unbeständige Werte

Abs. 1 und 2

Die Positionen BKP 3 und 9 sowie anteilmässig BKP 5 beziehungsweise eBKP-H H und J sowie anteilmässig V bis Z sind aus den Gesamtkosten auszuschneiden. Ebenfalls sind die in den Reservepositionen BKP 6–8 beziehungsweise in eBKP-H Y erfassten Kosten für nicht dauerhafte und unbeständige Werte auszuschneiden. Eine Ausscheidung aller nicht dauerhaften und unbeständigen Werte kann mit Hilfe der Fachpersonen in der Baudirektion (Hochbauamt) vorgenommen werden. Die ausgeschiedenen Kosten werden anschliessend den Kategorien gemäss Abs. 3 zugeordnet und pro Kategorie der Anteil des Kantons (x %) berechnet. Wenn der Kanton die gesamten Kosten finanziert hat, ist eine Ausscheidung des prozentualen Anteils des Kantonsbeitrages (x %) natürlich nicht vorzunehmen.

Abs. 3

§ 6 Abs. 2 der Verordnung über Investitionsbeiträge an die öffentlich subventionierten Spitäler und Pflegeheime mit regionalem Leistungsprogramm vom 16. August 2000 (BGS 826.117) geht bei EDV-Anschaffungen von einer Nutzungsdauer von drei Jahren und bei Apparaten von einer Nutzungsdauer von fünf Jahren und bei Installationen und Einrichtungen von zehn Jahren aus. In Anlehnung an diese Bestimmung werden für die Kategorien in Bst. a) –c) die gleichen Verwendungsdauern vorgegeben. Pro Kategorie ist der Anteil des Kantons im Verhältnis zwischen der bestimmungsgemässen und der tatsächlichen Verwendungsdauer zurückzuerstatten. Nach Ablauf der bestimmungsgemässen Verwendungsdauer von 3 Jahren ist der auf EDV-Anschaffungen fallende Kantonsanteil nicht mehr zurückzuerstatten. Das Gleiche gilt nach Ablauf von 5 Jahren für Apparate und nach Ablauf von 10 Jahren für Installationen und Einrichtungen (bspw. Küchen-, Werkstatt- oder Laboreinrichtungen).

§ 12 Kreditabrechnungsbeschluss

Die Aufteilung nach den Hauptgruppen des BKP beziehungsweise eBKP-H sollte nicht nur aus den Gesuchsunterlagen ersichtlich sein, da diese unter Umständen – wenn es beispielsweise 15 oder 20 Jahre später zu einer Zweckentfremdung kommt – nicht mehr greifbar sind.

Die Aufteilung nach den Hauptgruppen des BKP beziehungsweise eBKP-H soll deshalb auch im Kreditabrechnungsbeschluss der zuständigen Behörde beziehungsweise im Bericht der Finanzkontrolle (§ 45 FHG) vorgenommen werden. Diese Unterlagen können dann zu einer viel späteren Zeit für die Berechnung der Rückforderung beigezogen werden.

§ 13 Meldepflicht

Die Empfängerin oder der Empfänger muss Zweckentfremdungen und Veräusserungen unverzüglich der zuständigen Behörde schriftlich melden. Denn die Beitragsgewährung ist nur be-

gründet, wenn die Gegenleistung der Empfängerin oder des Empfängers entsprechend der Verfügung oder dem Vertrag sowie den massgebenden Rechtsvorschriften erbracht wird.

§ 14 Verfahren bei Zweckentfremdung oder Veräusserung

Die Zweckentfremdung einer Baute, die mit einem Investitionsbeitrag des Kantons erstellt wurde, löst als eigenständige Rechtsfrage ein selbstständiges Verfahren zur Rückforderung des Investitionsbeitrages aus. Dieses Verfahren muss die zuständige Fachdirektion von Amtes wegen einleiten. Im Rahmen des Rückforderungsverfahrens ist insbesondere zu prüfen, ob eine Zweckentfremdung vorliegt, in welchem Umfang in diesem Fall die Finanzhilfe grundsätzlich zurückzuerstatten ist und ob eine Härtefallsituation vorliegt, welche durch eine angemessene Reduktion der Rückforderung berücksichtigt werden kann (vgl. VPB 63.90).

§ 15 Übernahme Rückerstattungspflicht

Die zuständige Direktion kann im Falle einer Veräusserung auf die Rückforderung verzichten, wenn die Erwerberin oder der Erwerber die Voraussetzungen für die Beitragsgewährung erfüllt und alle Verpflichtungen der Beitragsempfängerin oder des Beitragsempfängers, insbesondere die Rückerstattungspflicht für die in der Vergangenheit gewährten Beiträge des Kantons, übernimmt.

§ 16 Ermässigung oder Erlass der Rückforderung

Bei Vorliegen eines Härtefalles oder bei Geringfügigkeit kann die zuständige Direktion auf eine Rückforderung ganz oder teilweise verzichten. Bei einem Betrag über 5000 Franken bedarf es der schriftlichen Zustimmung der Finanzdirektion, sofern kein Verlustschein vorliegt. Diese Regelung erfolgt gemäss § 37 Bst. c) FHG.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 17 Übergangsbestimmung

Für Investitionsbeiträge, die seit Inkrafttreten des FHG per 1. Januar 2007 und vor Inkrafttreten dieser Verordnung an Objekte Dritter gewährt wurden, gilt diese Verordnung nur, sofern sie für die Beitragsempfängerin oder den Beitragsempfänger begünstigend ist und keine besonderen Bestimmungen dies ausschliessen. Die Sicherung von Beiträgen an Grundstücke, die bisher noch nicht im Sinn von § 16 Abs. 4 FHG gesichert wurden, ist hingegen in jedem Fall nachzuholen. Die Beiträge sind innert zweier Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu sichern. Die Rückwirkung von begünstigenden Erlassen ist zulässig, wenn sie ausdrücklich angeordnet ist. Die Vorgaben zur bestimmungsgemässen Verwendungsdauer von 40 Jahren wurden bereits in allen vom Regierungsrat genehmigten Leistungsvereinbarungen übernommen, die im Zusammenhang mit der NFA mit Institutionen im Behinderten- und Sonderschulbereich neu auszuhandeln waren. Es handelt sich dabei um folgende Klausel:

«Rückerstattung von Investitionsbeiträgen

Werden von der Auftraggeberin ganz oder teilweise finanzierte Bauten vor Ablauf von 40 Jahren seit der Schlusszahlung ihrem Zweck ganz oder teilweise entfremdet oder ganz oder teilweise veräussert, so sind die Investitionsbeiträge des Kantons zurückzuerstatten. Dasselbe gilt, wenn die Leistungsvereinbarung mit dem Auftragnehmer nicht erneuert wird. Der zurückzuerstattende Betrag vermindert sich pro Jahr bestimmungsgemässer Verwendung um linear 2,5 %. Die Auftraggeberin lässt die Rückerstattungspflicht für die Investitionsbeiträge des Kantons gestützt auf § 16 des Finanzhaushaltgesetzes (FHG) namens und im Auftrag sowie auf Kosten des Auftragnehmers im Grundbuch anmerken. Der Auftragnehmer informiert die Auftraggeberin frühzeitig und schriftlich über eine beabsichtigte Zweckentfremdung oder Veräusserung.»

Mit einer Kürzung der bestimmungsgemässen Verwendungsdauer von 40 auf 30 Jahre für Grundstücke im Sinne von § 10 wird in der Verordnung zu Gunsten der Vertragspartner von einer vertraglichen Abmachung abgewichen. Es handelt sich um eine zulässige begünstigende

Rückwirkung. Mit der vorliegenden Verordnung wird die Klausel in Ziff. 2.5 betreffend Rückerstattung von Investitionsbeiträgen des Kantons im neuen Mustervertrag für Leistungsvereinbarungen mit privaten Dritten weitestgehend hinfällig. Einzig die Übernahme der Kosten der Anmerkung sind noch zu regeln.

D. Finanzielle Auswirkungen

Dieser Regierungsratsbeschluss hat keine finanziellen Auswirkungen auf die Jahresrechnung.